

Anlage 2**Gebührensätze**

Für die Bemessung der Gebühren nach § 16 der Satzung "über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen und für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Kreisstadt Mettmann" gelten für die Brandschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung sowie deren Vor- und Nachbereitung
 - 1.1 je angefangene Stunde pauschal gemäß Anlage 1 Ziffer 1 zuzüglich Fahrzeugkosten in Höhe von 20,45 Euro je Einsatz.

2. Durchführung einer Objektsbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 19 Abs. 1 S.1
Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 in Anlage 2.

3. Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. c)
 - 3.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 51,13 Euro
 - 3.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens
je angefangene Stunde 51,13 Euro
 - 3.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 51,13 Euro
 - 3.4 jeweils eventuell zuzüglich Fahrzeugkosten je Einsatz 20,45 Euro